

Satzung

der Sielacht Moormerland

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "*Sielacht Moormerland*". Er hat seinen Sitz im Ortsteil Nüttermoor der Stadt Leer, Landkreis Leer.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGB1. I S. 405) und ein Unterhaltungsverband nach § 63 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVB1. S. 64) in Verbindung mit Nr. 109 des Abschnittes I der Anlage zu den §§ 63 und 64, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. Es setzt sich aus den Flächen der ehemaligen Nüttermoorer, Veenhuser und Neermoor-Terborger Sielacht und dem Unterhaltungsverband Nüttermoor-Neermoor zusammen.
- 5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Emblem "Sielbauwerk" und dem Schriftzug "Sielacht Moormerland".

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung sowie verbandseigenen Gewässern III. Ordnung
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern;
3. Grundstücke zu ent- und zu bewässern;
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Ent- und zur Bewässerung;
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege;
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
7. Gewässer III. Ordnung in Ausbaugebieten (Flurbereinigungsgebiete) auszubauen und zu unterhalten

8. Verbesserung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Mitglieder können auch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.
- (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer einschließlich den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus:
 - a) dem Entwurf für die Verbesserung der Entwässerung in den rechtsemsischen Sielachten, umfassend die frühere Veenhuser und Neermoor-Terborger Sielacht, aufgestellt vom Wasserbauamt in Leer am 10.10.1934 nebst Nachtrag vom 28.02.1935;
 - b) Entwurf zur Regelung der Wasser- und Wegeverhältnisse in der Vereinigten Nüttermoorer und Veenhuser Sielacht, aufgestellt von der Gesellschaft für Landeskultur in Bremen vom November 1968;
 - c) Entwurf zur Regelung der Wasser- und Wegeverhältnisse in der Neermoor-Terborger Sielacht, aufgestellt von dem Ing.-Büro Dietrich Lingen vom 08.07.1963/15.09.1965.
- (3) Die Pläne werden beim Verband aufbewahrt.
- (4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten, Verzeichnis und Karten sind stets auf dem Laufenden zu halten. Aus ihnen sollen Art, Maße, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung der Anlagen und Gewässer ersichtlich sein.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes haben nach vorheriger Ankündigung gemäß § 38 zu dulden, dass die Beauftragten des Verbandes ihre Grundstücke betreten und im erforderlichen Umfang mit zeitgemäßen, zweckdienlichen Räumgeräten befahren und vorübergehend benutzen. Hieraus kann kein Anspruch auf Entschädigung hergeleitet werden. Sie sind des Weiteren verpflichtet, den bei den Unterhaltungsarbeiten anfallenden Aushub entschädigungslos aufzunehmen.
- (4) Der Aushub wird auf beiden Ufern im jeweiligen Seitenwechsel so abgelagert, dass er nicht in das Gewässer zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs oder eine Entschädigung an den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten. Gleiches gilt bei nur einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.
- (5) Die Mitglieder haben den Aushub auf eigene Kosten innerhalb von zwei Jahren auf dem Grundstück einzuebnen oder zu beseitigen. Auf Antrag kann vom Vorstand eine andere Regelung getroffen werden.
- (6) Der Verband kann in Härtefällen zu den Kosten der Fortschaffung des Aushubs Zuschüsse leisten oder den Aushub in Regie des Verbandes unter Kostenbeteiligung der Mitglieder fortschaffen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Soweit dem Verband aus Verletzungen der Duldungspflicht Schäden entstehen, sind die Verursacher dem Verband zum Ersatz verpflichtet.
- (8) Wird ein Ausbau eines Gewässers beabsichtigt, sind die Eigentümer der Ufergrundstücke schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Der Eigentümer oder Nutznießer hat die Lagerung der anfallenden Erde zu dulden, bis die Baumaßnahme beendet ist.
- (9) Für den Ausgleich von Nachteilen gilt § 36 Wasserverbandsgesetz.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder an den vom Verband zu unterhaltenden Gewässern

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen grundsätzlich 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Einzäunungen dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Auf Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie am

Gewässer eine ausreichend breite und zu öffnende Durchfahrt für Räumgeräte und Unterhaltungsfahrzeuge aufweisen. Die Viehtränken, Übergänge, Durchlässe, Brücken und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

- (3) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1 m Breite unaufgebrochen als Grünland liegenbleiben. Außerhalb dieser Entfernung darf nur so geackert werden, dass das Ufer des Gewässers nicht beschädigt wird.
- (4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 10 m bei Gewässern II. Ordnung und 6 m bei verbandseigenen Gewässern III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante, muss von Gebäuden, anderen Bauwerken und Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern dauerhaft freigehalten werden. Vorhandene Bäume und Sträucher, die die Unterhaltung der Gewässer erschweren, sind auf Anordnung des Verbandsvorstehers vom Eigentümer zu entfernen.
- (5) Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 4 kann der Verbandsvorsteher in begründeten Fällen zulassen.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen und die Gewässer sind einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden rechtzeitig zu den Schauen ein.

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Verbandsunternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
 4. Wahl der Schaubeauftragten;
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
 6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln;
 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
 8. Entlastung des Vorstandes;
 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses;
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
 12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.
- (2) Der Ausschuss kann Verbandsvorsteher, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Diese werden nur beratend tätig.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 14 ordentliche und 6 stellvertretende Mitglieder (s. Aufteilung in Abs. 3), die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschussmitglieder. Wählbar ist jedes Verbandsmitglied. Es ist nur in einem Wahlbezirk wählbar. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Ausschuss wird wie folgt gewählt:
- Die Verbandsmitglieder aus dem Gebiet der ehemaligen Vereinigten Nüttermoorer Sielacht , bestehend aus den Gemarkungen Leer-Hohegaste, Heisfelde, Nüttermoor, Loga, Logabirum und Holtland Brinkum, wählen 7 Ausschussmitglieder und 2 Stellvertreter, unabhängig aus welcher Gemarkung sie stammen. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist festzulegen.
- Die Verbandsmitglieder aus dem Gebiet der ehemaligen Veenhuser Sielacht wählen 2 Ausschussmitglieder und 1 Stellvertreter.
- Die Verbandsmitglieder aus dem Gebiet der ehemaligen Neermoor-Terborger Sielacht wählen 5 Ausschussmitglieder und ~~deren~~ 3 Stellvertreter ~~bezirksweise wie folgt:~~ aus folgenden Gemarkungen:
 Gemarkungen Terborg-Rorichum: 1 Ausschussmitglied; 1 Stellvertreter
 Gemarkung Neermoor: 4 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter

- (4) Der Obersielrichter lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 38 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Vertreter haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (6) Das Stimmverhältnis entspricht dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Das Stimmenverhältnis von Mindestbeitragspflichtigen entspricht jeweils einer Fläche von einem Hektar.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Obersielrichter leitet die Wahl.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.
- (10) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden -oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben-, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - den Ort und Tag der Sitzung;
 - den Namen der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder;
 - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge;
 - die gefassten Beschlüsse;
 - das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Obersielrichter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Ausschusswahl ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Obersielrichter lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Obersielrichter lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Der Obersielrichter leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 11 entsprechend.

§ 14

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31.12.2000 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 Ersatz zu wählen, soweit die verbleibende Amtszeit noch mehr als ein Jahr beträgt.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher und weiteren fünf ordentlichen Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Der Verbandsvorsteher führt die Bezeichnung "Obersielrichter", sein Stellvertreter diejenige "stellvertretender Obersielrichter". Die übrigen Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung "Sielrichter".

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Obersielrichter und den stellvertretenden Obersielrichter.
- (2) Gewählt werden können nur Verbandsmitglieder, die zu Beginn der Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind bezirksweise aus
 - der Gemarkung Nüttermoor;
 - den Gemarkungen Leer, Hohegaste und Heisfelde
 - der Gemarkung Neermoor;
 - der Gemarkungen Terborg und Rorichum;
 - den Gemarkungen ,Loga,Logabirum,Holtland und Brinkum;
 - der Gemarkung Veenhusen
 zu wählen. Aus den Gewählten wird anschließend der Verbandsvorsteher sowie der stellvertretende Verbandsvorsteher gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ausschussmitglied.

- (4) Gewählt wird entsprechend § 11 mit der Maßgabe, dass jedes Ausschussmitglied eine Stimme hat.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes und des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet zum ersten mal am 31.12.2001.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit, soweit diese noch mehr als ein Jahr beträgt, nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
- c) die Umsetzung des Haushaltsplanes;
- d) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren;
- g) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Obersielrichter mit.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Ferner sind zu allen Sitzungen die Aufsichtsbehörde und nach Erfordernis sonstige Fachbehörden einzuladen.

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obersielrichters den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Obersielrichter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben; § 11 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 21

Geschäfte des Obersielrichters und des Vorstandes

- (1) Der Obersielrichter führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Die Zuständigkeiten des Obersielrichters sind in einer Geschäftsordnung, die der Verbandsausschuss beschließt, zu regeln.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 22

Wahl der Schaubeauftragten

Der Ausschuss wählt für jeden Schaubezirk aus den Organsmitgliedern einen Schaubeauftragten. Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht ihrer Wahlzeit als Vorstands- oder Ausschussmitglied.

§ 23

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Obersielrichter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 25

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungs- bzw. Tagegeld.
- (3) Der Obersielrichter und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz
 - der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - des Verdienstausfalls
 - der Fahrtkosten.
- (4) Über die Höhe der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekosten entscheidet der Ausschuss.

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltsführung des Verbandes richtet sich nach § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238).
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 29 Prüfen des Haushaltes

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vor.
- (2) Ein Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, hat die Rechnung in sachlicher Hinsicht zu prüfen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 30 Prüfung der Jahresrechnung

Der Obersielrichter gibt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen an die Prüfungsstelle beim Wasserverbandstag e. V. ab.

§ 31 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfungsstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfungsstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 32 Beiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Einnahmen aus einem bestimmten Unternehmen kommen nur denjenigen Mitgliedern zugute, die die Beiträge dafür aufbringen und zwar im Verhältnis ihrer Beitragslast.

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 2 Ziffern 1 - 6 bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 Euro. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Betrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.
- (3) Der Verband hebt zusätzliche Beiträge (Erschwerungsbeiträge) nach Maßgabe der Anlage zur Satzung.
- (4) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in Ausbaugebieten (§ 2 Zif. 7) verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum jeweiligen Ausbaugebiet gehörenden Grundstücke.
- (5) Die Beitragslast für Maßnahmen der Standortverbesserung (§ 2 Zif. 8) verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Veranlagungsgrundlage für die Beitragshebung ist der Besitznachweis der Katasterverwaltung nach dem Stand vom 01. Januar des jeweiligen Beitragsjahres.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Beiträge auf Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes und teilt jedem Verbandsmitglieds einen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist durch den Veranlagungsbescheid mit.
- (2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag, mindestens jedoch 1,00 €. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311) in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 238), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 38

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes und sind vom Obersielrichter zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in der Ostfriesen-Zeitung sowie in der in dem betroffenen Gebiet hauptsächlich verbreiteten Tageszeitung. Der Obersielrichter kann zusätzlich in anderer Weise bekanntmachen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Leer in Leer.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen

§ 40 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000 € hinausgehen;
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstands- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtliche Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 29.10.1969, geändert durch Satzungen vom 18.07.1975 und 22.03.1994, außer Kraft.

Leer-Nüstermoor, den 09.05.1996

Obersielrichter

Satzungsänderungen bis zum ...02.2017 wurden berücksichtigt